

# **Bekanntmachung**

## ***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

### ***Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zweck des Betriebens einer Bauwasserhaltung der STADIBAU – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnbau in Bayern GmbH, Mottlstr. 1, 80804 München***

#### ***Standort: Clemensstraße 33, Flurnummer 394/28, Gemarkung Schwabing***

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Clemensstraße 33 beabsichtigt die STADIBAU – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnbau in Bayern GmbH den Neubau von zwei Wohngebäuden und einer Tiefgarage. Für das Bauvorhaben wird eine Bauwasserhaltung benötigt.

Die geplante Baugrube greift während der Bauzeit vollumfänglich ins Grundwasser ein. Nach Fertigstellung verbleibt eine Bohrpfahlwand, welche bis in 11,0 m Tiefe und somit ins Tertiär reicht, im Untergrund. Der quartäre Grundwasserleiter wird dadurch im Bereich des Vorhabens teilweise abgesperrt. Da sich bei der geplanten tiefsten Gründungskote in einer Tiefe von ca. 6,75 m u. GOK große Absenktiefen des Grundwassers ergeben würden, ist eine wasserdichte Umschließung mittels rückverankerter Spundwände sowie überschnittenen Bohrpfahlwänden, die bis in die grundwasserstauenden Schichten (Tertiär) reichen, vorgesehen. Die Baugrubensohle wird an der tiefsten Stelle auf einer Höhenlage von ca. 502,7 m NHN eingerichtet und bindet somit teilweise in die Lagen des Tertiärs ein. Die umschließenden Wände reichen bis in die wasserstauenden tertiären Schichten. Die Wasserhaltung beschränkt sich damit auf das einmalige Leerpumpen des wasserdichten Trogs, die Entspannungswasserhaltung und auf eine durch Undichtigkeiten der Umschließung und Niederschlag verursachte Restwasserhaltung.

Die anfallenden Wassermengen werden nach Vorschaltung eines Dreikammerabsetzbeckens 4 Schluckbrunnen mit jeweils 2 im Norden und Osten des Baufelds zugeführt.

Beantragt wurde mit Unterlagen vom 21.12.2023 eine Förderleistung von 5 l/s, für die Dauer von ca. 365 Tage und eine Gesamtfördermenge von ca. 176.064 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Er liegt in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Der Standort liegt auch nicht innerhalb des 60 m Bereiches eines Oberflächengewässers. Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser weist der Standort keine besonderen Qualitätsmerkmale auf.

Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Auch wird das Grundwasser nicht in seinen Eigenschaften verändert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 24.07.24

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
RKU-IV-132